

Anfragen bitten wir zentral an corona-virus@evkirchepfalz.de zu richten.

Die Richtlinien und Empfehlungen erfolgen auf Grundlage der 26. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (26. CoBeLVO) **in der Fassung vom 8. Oktober 2021.**

Im Folgenden erhalten Sie die überarbeitete und an die aktuelle Rechtslage angepassten Richtlinien und Empfehlungen für Gottesdienste sowie weitere kirchliche Handlungsfelder. Die Änderungen gegenüber der Fassung vom 14. September 2021 sind gelb hinterlegt.

Bitte beachten Sie: In den rechtlichen Vorgaben sind nicht alle Sachverhalte exakt geregelt. An manchen Stellen bestehen Ermessensspielräume. In unseren Richtlinien und Empfehlungen geben wir diese Ermessensspielräume weiter, um Ihnen vor Ort gute und angemessene in eigener Verantwortlichkeit getroffene Entscheidungen zu ermöglichen, die örtliche Gegebenheiten und das lokale Pandemiegeschehen berücksichtigen sollte.

Allgemeine Hinweise:

Mit der 26. Corona-Bekämpfungsverordnung hat die Landesregierung Rheinland-Pfalz ein System eingeführt, dass bei der Festlegung von Regelungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie nicht nur – wie bisher – die 7-Tage-Inzidenz als Leitindikator berücksichtigt, sondern die „Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz“ und den „Anteil Intensivbetten“ als weitere Leitindikatoren. In **3 Warnstufen** sind Grenzwerte zu den einzelnen Indikatoren festgehalten, die bei einem Überschreiten dieser Werte in einem Landkreis/einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen bei mindestens zwei Leitindikatoren zum Erreichen der nächsten Warnstufe führen. Ab dem übernächsten Tag gelten dann weitere Einschränkungen (und umgekehrt Erleichterungen). Die Landkreise und Kreisfreien Städte müssen in geeigneter Weise die jeweils in ihrem Gebiet geltende Warnstufe öffentlich bekanntmachen. Die aktuellen Werte der Leitindikatoren können auch über die Internetseite www.lua.rlp.de abgerufen werden.

Bitte beachten Sie daher immer die aktuellen, **vor Ort geltenden Vorgaben**. In der Regel finden sich diese über die Internetauftritte der Landkreise und kreisfreien Städte bzw. werden über die Presse publiziert.

Die zuständigen **Stadt-, Kreis- und Verbandsgemeindeverwaltungen können weiterhin – vor allem abhängig von den örtlichen Gegebenheiten – über die 26. CoBeLVO hinaus Verordnungen** mit notwendigen Schutzmaßnahmen für einen begrenzten Bereich und einen bestimmten Zeitraum **erlassen**. Diese Vorgaben können von den nachfolgenden Empfehlungen abweichen.

Wir empfehlen, bei Unsicherheiten bei den örtlichen Ordnungsbehörden anzufragen.

Grundsätzlich gilt für alle Handlungsfelder: Oberste Priorität haben der Gesundheitsschutz und der verantwortungsvolle Umgang mit den Risiken. Schutz und Hygienemaßnahmen (wie z. B. Zugangskontrollen, Personenbegrenzung, Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit, Abstandsregeln, Einschränkung des Begegnungsverkehrs, Mund-Nasen-Bedeckung) sind im Rahmen der geltenden Vorgaben einzuhalten.

Personen mit **Symptomen** einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber usw.) sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.

Hinweis: Mitteilungen über auftretende Infektionsfälle bitten wir, dem Presse- und Öffentlichkeitsreferat im Landeskirchenrat unter der E-Mail-Adresse oeffentlichkeitsreferat@evkirchepfalz.de sowie allen für Ihren Aufgabenbereich zuständigen Stellen mitzuteilen. Das Presse- und Öffentlichkeitsreferat steht Ihnen in diesen Fällen gerne beratend zur Seite, um die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vor Ort abzustimmen.

Für die einzelnen Handlungsfelder (nachfolgende alphabetisch sortiert) ergeben sich nach der 26. CoBeLVO die jeweiligen Vorgaben und Empfehlungen:

1. Bestattungen

Bei Bestattungen gilt die **Maskenpflicht** (medizinische Gesichtsmaske – sog. „OP-Maske“, Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder vergleichbarer Standard). Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebots einen festen Platz einnehmen. Trauergottesdienste in Kirchen müssen nach den Richtlinien für Gottesdienste vorbereitet und durchgeführt werden.

Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen können im begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck der Corona-Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

2. Besuchsdienst/Seelsorge

Besuche in **Seniorenheimen** unterliegen den Hygieneplänen der jeweiligen Einrichtungen. Hausbesuche sind möglich. Die allgemeinen Hygieneregeln sind zu beachten (Abstandsgebot, Maskenpflicht, Händedesinfektion). Wir empfehlen, wo möglich, Seelsorgebesuche ins Freie zu verlegen. Wir empfehlen, auch hier eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen.

Besondere Regelungen ergeben sich **darüberhinaus** für Besuche in **Krankenhäusern** und **Hospizen**: Diese Einrichtungen dürfen dazu nur durch vollständig geimpfte, genesene oder tagesaktuell getestete Personen betreten werden (sog. „3G-Regel“). Nach § 18 Abs. 3 Nr. 3 der 26. CoBeLVO sollen Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen, in jedem Fall Zutritt erhalten, soweit diese geimpft, genesen oder tagesaktuell getestet sind.

3. Freizeiten, Gruppen, Kreise und Bildungsveranstaltungen

Angebote der **Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit** sind unter Beachtung des Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik in Rheinland-Pfalz (<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>) zulässig.

Unabhängig von der rechtlichen Zulässigkeit empfehlen wir im Blick auf die weiter bestehende Pandemie-Lage, Angebote unter Beachtung des Hygienekonzepts gründlich abzuwägen und vor allem auch von den räumlichen Voraussetzungen und dem Infektionsgeschehen vor Ort abhängig zu machen. Über die weiteren Rahmenbedingungen informiert das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Für Nachfragen steht das Landesjugendpfarramt zur Verfügung (E-Mail: steinberg@ejpfalz.de). Wir empfehlen dringend, die o. g. „weiteren Rahmenbedingungen“ in diesen Fällen mit dem Landesjugendpfarramt bzw. den zuständigen Behörden abzustimmen.

Bei Rückfragen zu **Veranstaltungen der Erwachsenenbildung** wenden Sie sich bitte **direkt** an die Evangelische Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft: sascha.mueller@evkirchepfalz.de. Aktuelle Hinweise zum Bildungsbereich sind auch zu finden unter www.elag.de → Aktuelles. Bei Unsicherheiten empfehlen wir, bei den zuständigen Ordnungsbehörden nachzufragen.

Bei Rückfragen zu **Veranstaltungen der Familienbildung** wenden Sie sich bitte **direkt** an die Evangelische Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft: ute.dettweiler@evkirchepfalz.de.

4. Gottesdienste

Für die Durchführung von Gottesdiensten gibt es nach § 6 der 26. CoBeLVO zwei mögliche Varianten:

Variante 1: Gottesdienst in der bis 11. September 2021 praktizierten Form

Der Gottesdienst kann – wie bisher – unter Beachtung dieser Ausführungen sowie unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen (siehe unten), insbesondere des Abstandsgebotes, stattfinden. Das **Abstandsgebot** kann durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden. Im Gottesdienstraum (geschlossene Räume) gilt für alle Teilnehmenden über 6 Jahre (wegen des Entfalls der Testpflicht) wieder die **Maskenpflicht** mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist – **auch am festen Sitzplatz**. Für Gottesdienst- bzw. Andachtsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die keinen entsprechenden Mund-Nasen-Schutz mitführen, muss eine kleine Anzahl entsprechender Masken zur Verfügung stehen. Ein Einlass ohne Maske ist nicht gestattet. Sogenannte „Visiere“ sind als Schutz nicht ausreichend.

Die Maskenpflicht entfällt für Liturginnen und Liturgen bei 2 m (mindestens jedoch 1,5 m) Abstand während des Sprechens. Darüberhinaus muss im Gottesdienstraum die Maske getragen werden.

Um den Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen (in alle Richtungen) einzuhalten, sind die Sitzplätze deutlich zu markieren. **Hausstandsgemeinschaften** können zusammensitzen.

Bei Gottesdiensten nach Variante 1 entfällt **im Freien** die Maskenpflicht am festen Platz. Abseits des festen Platzes ist ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Variante 2: Gottesdienst unter Berücksichtigung der sog. „2G+-Regelung“

Alternativ kann der Gottesdienst (im Freien oder in geschlossenen Räumen) **ohne Abstandsgebot** und **ohne Maskenpflicht** stattfinden, wenn **höchstens 25 nicht-immunisierte Personen** (also Personen, die nicht genesen oder vollständig geimpft sind) und im Übrigen nur genesene, vollständig geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen (Kinder bis einschl. 11 Jahre) teilnehmen. Gilt die o. g. **Warnstufe 2**, reduziert sich die mögliche Höchstzahl der nicht immunisierten Personen auf **10 Personen**, bei **Warnstufe 3** auf **5 Personen**.

Bei einer Entscheidung für diese Variante ist vor Zutritt zum Gottesdienstraum bei jeder Besucherin/jedem Besucher der Impf- bzw. Genesenennachweis zu **prüfen** und so sicherzustellen, dass nicht mehr als die zulässige Höchstzahl an nicht-immunisierten Personen, **für die keine Testpflicht besteht**, am Gottesdienst teilnimmt.

Wir sind der Überzeugung, dass grundsätzlich jedem Menschen, der dies möchte, Zugang zum Gottesdienst ermöglicht werden muss. Deswegen **empfehlen** wir, grundsätzlich Variante 1 anzuwenden. Bis zu einer Teilnehmendenzahl von 25 Personen (bei Warnstufen 1; bei Warnstufe 2: 10 Personen; bei Warnstufe 3: 5 Personen) gelten nur die unten genannten allgemeinen Schutzmaßnahmen. Es entfällt dann beispielsweise die Maskenpflicht.

Unabhängig von der gewählten Variante sind folgende allgemeine Schutzmaßnahmen zu beachten:

A. Vorbereitung des Gottesdienst- bzw. Andachtsraumes:

1. Vor Beginn und bei Beendigung des Gottesdienstes / der Andacht sind die Türen offenzuhalten, so dass die Griffe nicht berührt werden müssen. Handläufe und Türgriffe müssen desinfiziert werden.
2. Um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können, müssen am Eingang von den Besucherinnen und Besuchern Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer erfasst werden (**Kontakterfassung**). Dies geschieht durch eine vom Presbyterium beauftragte Person, welche auf die Einhaltung des Datenschutzes nach den landeskirchlichen Vorschriften verpflichtet wurde. Die beauftragte Person hat darauf zu achten, dass die Angaben vollständig sind und keine offenkundig falschen Angaben enthalten. Wir empfehlen auch die Anwendung der Corona-Warn-App oder der Luca-App zur Kontakterfassung. Im Falle der Anwendung der Luca-App oder der Corona-Warn-App zum Check-In mit QR-Code empfehlen wir, die Anzahl der digital Eingechekkten auf dem Kontaktnachverfolgungsbogen zu notieren, der für die übrigen Gottesdienstbesucher*innen notwendig bleibt. Die Daten werden im Pfarramt einen Monat lang aufbewahrt und danach vernichtet. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von der Teilnahme auszuschließen.
Nach § 3 Abs. 6 CoBeLVO ist eine digitale Erfassung – sofern möglich – der papiergebundenen Erfassung vorzuziehen. Eine Plausibilitätsprüfung entfällt in diesem Fall.
3. Für die Gottesdienste (drinnen wie draußen) sind Anmeldungen dann erforderlich, wenn zu erwarten ist, dass die vor Ort sich ergebenden Sitzplatzkapazitäten nicht ausreichen werden, d. h. es ist ein System zu praktizieren, mit dem sich Gottesdienstbesucherinnen und -besucher im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze anmelden können.
4. Wir empfehlen, bei großen Gottesdiensten (Taufen, Konfirmationen, Hochzeiten etc.), sich rechtzeitig vorher die vollständigen Gästelisten der betroffenen Familien aushändigen lassen und diese beim Einlass in die Kirche kontrollieren.
5. Im Eingangs- und Ausgangsbereich sind auf dem Boden die 1,5 m Abstände deutlich zu kennzeichnen. Vorhandene Kennzeichnungen, die einen größeren Abstand vorsehen, können beibehalten werden.
6. Emporen können für die Gottesdienstgemeinde genutzt werden, sofern sichergestellt ist, dass sich die Teilnehmenden beim Auf- und Abgang nicht begegnen. Zur Emporenbrüstung ist 1,5 m Abstand zu halten, wenn dort gesungen wird.
7. An den Eingängen müssen Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.
8. Vor und nach den Gottesdiensten / Andachten muss der Gottesdienstraum gründlich gelüftet werden.
9. Die Ausgabe von Gesangbüchern ist auf Grundlage der Empfehlungen für die Wiedereröffnung von Bibliotheken (**Stand: 24.09.2021**) des dbv möglich. Im Weiteren wird auf Punkt 5 der o.g. Empfehlungen des dbv verwiesen:
[2021_09_24_dbv_Empfehlungen_Wiedereröffnung_Bibliothek_Corona_final.pdf \(e-fork.net\)](#).
10. Bei großer Nachfrage sollte ein zweiter Gottesdienst angeboten werden, damit niemand abgewiesen werden muss. Die Terminierung eines weiteren Gottesdienstes soll frühestens eine Stunde nach dem Ende des vorangegangenen Gottesdienstes erfolgen. Dies gilt auch für Gottesdienste im Freien.
11. Zur Beheizung der Kirchenräume ist eine eigene Handlungsempfehlung unserer Bauabteilung erfolgt. Im Zweifel bitten wir darum, sich direkt mit der Bauabteilung in Verbindung zu setzen.
https://www.evkirchepfalz.de/fileadmin/public/internet/2020-10-27_U_bersicht_Heizungsempfehlungen.pdf und

[https://www.evkirchepfalz.de/fileadmin/public/internet/01_aktuelles/Pressebilder/2020/2020-09-14 Corona und Umluftheizungen in der Kirche.pdf](https://www.evkirchepfalz.de/fileadmin/public/internet/01_aktuelles/Pressebilder/2020/2020-09-14_Corona_und_Umluftheizungen_in_der_Kirche.pdf).

12. Am Ende des Gottesdienstes sollte auf die Einhaltung des Abstandsgebots auch im Anschluss an den Gottesdienst hingewiesen und darum gebeten werden, den Mund-Nasen-Schutz während des Aufenthalts auf dem gesamten Gelände zu tragen.

B. Ablauf des Gottesdienstes / der Andacht

1. Am Eingang achten benannte Vertreter bzw. Vertreterinnen der Gemeinde auf einen geordneten Einlass. Ist die maximale Zahl der zu besetzenden Plätze (abhängig von der gewählten Variante!) erreicht, dürfen keine weiteren Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.

2. **Vokal- und Instrumentalensembles** können eingesetzt werden, sofern genügend Abstand zwischen den Musizierenden und zur musikalischen Leitung eingehalten werden kann. Bis zur Veröffentlichung eines gültigen Hygienekonzepts Musik besteht nur das allgemeine Abstandsgebot von 1,5 m. Beim Singen und beim Einsatz von Blasinstrumenten soll der Abstand in Sing-, bzw. Blasrichtung jedoch mindestens 2 m betragen. Der Abstand zur musikalischen Leitung 3 m und der Abstand zu den Zuhörenden ebenfalls 3 m. Bitte beachten Sie stets mögliche Aktualisierungen des Hygienekonzepts: <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>.

Unabhängig von der rechtlichen Zulässigkeit empfehlen wir, den Einsatz kleiner Ensembles von der Raumgröße und vom Infektionsgeschehen vor Ort abhängig zu machen.

Der **Gemeindegesang** soll auf ein Minimum begrenzt werden (z. B. jeweils nur eine oder wenige Strophen). Bei Variante 1 gilt auch beim Singen die Maskenpflicht. **Sollten weniger als 25 Personen bei Warnstufe 1 am Gottesdienst teilnehmen, kann die Maskenpflicht entfallen, auch beim Singen. Bei Warnstufe 2 bei weniger als 10, bei Warnstufe 3 bei weniger als 5 Personen.**

3. Liturgen und Prediger bzw. Predigerinnen haben während des Sprechens im Gottesdienst keine Maskenpflicht. Sie sollen jedoch einen Abstand von 2 m, mindestens jedoch 1,5 m zu den ersten Teilnehmerreihen halten.

4. Der Gottesdienst / die Andacht sollte in der Regel ein Predigtgottesdienst ohne Abendmahl sein. Wenn Abendmahl gefeiert wird, sollte nach der Vorlage des liturgischen Arbeitskreises verfahren werden (siehe Veröffentlichung „Abendmahl während der Corona-Pandemie“).

5. „Liturgische Berührungen“, wie z. B. der Friedensgruß, Begrüßungen oder Verabschiedungen per Handschlag am Ein- bzw. Ausgang müssen entfallen.

6. Kollektenbehältnisse (z. B. Körbchen) dürfen nicht von Personen gehalten werden (Abstandsgebot). Beim Zählen der Kollekte ist auf den Hygieneschutz zu achten.

7. Der Gottesdienst / die Andacht soll die Dauer von 1 Stunde nicht überschreiten.

C. Bestimmungen für weitere Gottesdienste / Andachten

1. Auch für **Tauf-, Trau- und Trauergottesdienste** gelten die o. g. Vorgaben und die Möglichkeit, die jeweilige Variante für den Gottesdienst zu wählen. Bei Gottesdiensten anlässlich einer Kasualie, bei denen zu erwarten ist, dass die Gruppe der Gottesdienstbesucherinnen und -besucher identisch ist mit der Gruppe der Gäste bei der einschließenden privaten Feier (in der Gastronomie oder anderen Räumen), **empfiehlt** es sich o. g. Variante 2 anzuwenden.

2. Beim Taufgottesdienst muss sich der Liturg bzw. die Liturgin unmittelbar vor der Taufhandlung und des Taufvotums mit Handauflegung die Hände desinfizieren.

3. Beim Traugottesdienst muss sich der Liturg bzw. die Liturgin unmittelbar vor der Trauhandlung und dem Trausegen die Hände desinfizieren.

4. Für den Ablauf von Gottesdiensten / Andachten **im Freien** gelten ebenfalls alle o. g. Vorgaben. Die Beschränkungen des Gemeindegesangs können moderater gehandhabt werden. Die Maskenpflicht entfällt am festen Platz. **Die Pflicht zur Kontakterfassung entfällt im Freien.** Beim Auf- und Abbau sowie während des Gottesdienstes sind die Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten.

5. Kindergottesdienste können unter Beachtung der entsprechenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen (<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>) und der vorstehenden Richtlinien stattfinden. Gottesdienstliche Angebote mit Kindern sollten jedoch – im Blick auf die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen – sehr gut durchdacht sein. Weitere Hinweise finden sich auch unter <http://www.evpfalz.de/mendling/Kinder-Corona.pdf>.

6. Konfirmationsgottesdienste und Gottesdienste zu Jubelkonfirmationen sowie andere begegnungsintensive Festgottesdienste können prinzipiell gefeiert werden, wenn sie unter der Maßgabe der Hygieneverordnungen durchgeführt werden können. Finden sie statt, so müssen die vorstehenden Vorgaben sowie gegebenenfalls die Empfehlungen „Abendmahl während der Corona-Pandemie“ befolgt werden.

5. Infektionsgerechtes Lüften

Bitte beachten Sie die Empfehlungen im Intranet zum infektionsgerechten Lüften vom 23.10.2020. https://intranet.evkirchepfalz.de/aktuelles/rundschreiben/?tx_asrundschreiben_pi1%5Bitem%5D=3136&tx_asrundschreiben_pi1%5Baction%5D=detail&tx_asrundschreiben_pi1%5Bcontroller%5D=Rundschreiben

Angesichts der Ausbreitung weiterer Mutationen des Corona-Virus ist das richtige Lüften von Räumen, in denen sich Personen aufhalten, eine nach wie vor wichtige Komponente der aktuellen Formel zur Eindämmung der Pandemie:

AHA-LT = Abstand, Hygiene, Alltagsmasken, Lüften, Testen.

Ergänzend zu den bereits im Intranet bekanntgegebenen Hinweisen für ein infektionsgerechtes Lüften, die in der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“ vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 20.08.2020 enthalten sind, möchten wir – speziell für das Lüften von Gebäudeinnenräumen – auf folgende Informationen hinweisen:

a) von der **Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)**, Fachbereich Verwaltung
- „SARS-CoV-2: Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen“ - aktualisierte Fassung: 2021.04

siehe [FBVW-502 „SARS-CoV-2: Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen“ | DGUV Publikationen](#)

b) von der **Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)**
- das Merkblatt „Lüften am Arbeitsplatz in Coronazeiten“ vom November 2020

c) von der **Bundesregierung**
- die seinerzeitige Empfehlung „Infektionsschutzgerechtes Lüften“ vom 16.09.2020 - siehe [BMAS - „Infektionsschutzgerechtes Lüften“ - Empfehlung der Bundesregierung](#)

6. Kirchenmusik

Für die kirchenmusikalische Mitwirkung in Gottesdiensten beachten Sie bitte die Ausführungen unter Punkt 4 „Gottesdienste“.

Für Nachfragen zum Bereich des Instrumental- bzw. Gesangsunterrichts, Chor- und Ensembleproben, zur Möglichkeit von Auftritten und weiterer Themenbereiche steht das Amt für Kirchenmusik zur Verfügung (E-Mail: kirchenmusik@evkirchepfalz.de). Bitte beachten Sie auch aktuelle Rundschreiben per Mail und im Intranet. Bis zur Veröffentlichung eines gültigen Hygienekonzepts Musik empfehlen wir, sich sinngemäß an den Vorschriften des zuletzt veröffentlichten Hygienekonzepts Musik zur 21. CoBeLVO zu orientieren. <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>.

7. Konfi-Zeit

Auch hinsichtlich der Gestaltung des Konfirmandenunterrichts sowie von Veranstaltungen zur Vorbereitung der Konfirmation gibt es zwei mögliche Varianten (analog zu den Regelungen unter Nr. 4 „Gottesdienst“):

Variante 1: Konfirmandenarbeit in der bis 11. September möglichen Form

Unterricht und vorbereitenden Veranstaltungen können – wie bisher – unter Beachtung dieser Ausführungen sowie unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebotes, stattfinden. Das **Abstandsgebot** kann durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden. In **geschlossenen Räumen** gilt für alle Teilnehmenden über 6 Jahre (wegen Entfalls der Testpflicht) wieder die **Maskenpflicht** mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist – **auch am festen Sitzplatz**. Für Teilnehmende, die keinen entsprechenden Mund-Nasen-Schutz mitführen, muss eine kleine Anzahl entsprechender Masken zur Verfügung stehen. Ein Einlass ohne Maske ist nicht gestattet. Sogenannte „Visiere“ sind als Schutz nicht ausreichend.

Ebenfalls gilt die Pflicht zur Kontakterfassung.

Bei Konfirmandenarbeit nach Variante 1 entfällt **im Freien** die Maskenpflicht am festen Platz. Abseits des festen Platzes ist ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Variante 2: Konfirmandenarbeit unter Berücksichtigung der sog. „2G+-Regelung“

Alternativ kann die Konfirmandenarbeit (Veranstaltungen oder Unterricht zur Vorbereitung der Konfirmation) **ohne Abstandsgebot** und **ohne Maskenpflicht** stattfinden, wenn **höchstens 25 nicht-immunisierte Personen** (also Personen, die nicht genesen oder vollständig geimpft sind) und im Übrigen nur genesene, vollständig geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen (Kinder bis einschl. 11 Jahre) teilnehmen. Gilt die o. g. **Warnstufe 2**, reduziert sich die mögliche Höchstzahl der nicht immunisierten Personen auf **10 Personen**, bei **Warnstufe 3** auf **5 Personen**.

Bei einer Entscheidung für diese Variante ist vor Zutritt zum Veranstaltungsraum bei jedem Teilnehmenden der Impf- bzw. Genesenennachweis zu **prüfen** und so sicherzustellen, dass nicht mehr als die als die zulässige Höchstzahl an nicht-immunisierten Personen am Gottesdienst teilnimmt. Bis zu einer Teilnehmendenzahl von 25 Personen gelten nur die genannten allgemeinen Schutzmaßnahmen (Kontakterfassung, Desinfektions u.a.). Ist eine geringere Anzahl an Teilnehmenden ohnehin sicher, weil die Gruppengröße des Jahrgang deutlich geringer ist, ist die o. g. Prüfung nicht erforderlich.

Es besteht allerdings die Pflicht zur Kontakterfassung.

Wir verweisen für beide Varianten auch auf die entsprechenden Hygienekonzepte unter <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/> und das PDF „Konfi-Zeit unter Corona-Bedingungen“ vom Institut für Kirchliche Fortbildung: <http://www.institut-kirchliche-fortbildung.de>. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an roland.braune@institut-kirchliche-fortbildung.de oder andreas.grosse@institut-kirchliche-fortbildung.de.

Für Konfirmationsgottesdienste gelten die unter Punkt 4 „Gottesdienste“ genannten Regelungen sowie gegebenenfalls die Empfehlungen „Abendmahl während der Corona-Pandemie“. Das Konfirmationsgesetz sieht vor, dass die Feier der Konfirmation zwischen Invokavit und Pfingsten in dem Jahr stattfinden soll, in dem die Konfirmandinnen und Konfirmanden 14 Jahre alt werden. Falls aufgrund der rechtlichen Rahmensetzung des Landes und der Regelungen des Landeskirchenrats im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Konfirmationsgottesdienste aktuell in einzelnen Kirchengemeinden nicht möglich sind, liegt auch kein Verstoß gegen das Konfirmationsgesetz vor, wenn die Konfirmation zu einem späteren Zeitpunkt gefeiert wird.

8. MITteilen

Ideen, Impulse, Initiativen: An vielen vielen Stellen haben sich – auch bedingt durch mit der Corona-Pandemie verbundene Einschränkungen – kreative, phantasievolle und lebendige Formen und Formate, wie Menschen in diesen Zeiten füreinander da sein können, entwickelt. Diese möchten wir gerne weiterhin sammeln, so dass sie untereinander geteilt werden können. Deshalb freuen wir uns, wenn Sie Ihre Ideen, Impulse und Initiativen an intranet-redaktion@evkirchepfalz.de schicken. Unter „MITteilen: Ideen. Impulse. Initiativen“ stehen diese dann allen zur Verfügung.

Im www.kirchenplaner.de sollten Online-Veranstaltungen mit der Kategorie „Online“ und „Landeskirchenportal“ versehen werden. Damit kann auf allen Homepages gezielt auf Online-Angebote der Kirchengemeinden hingewiesen werden. Als Ort ist „Meetingplattform“ auszuwählen und bei „Kurzbeschreibung“ und/oder „Beschreibung“ der Link zur Veranstaltung einzutragen. Im Feld „Hinweise“ kann der Jesaja-Ticket-Link eingesetzt werden.

9. Offene Kirche

Offene Kirchen sind für das persönliche Gebet möglich. Die Hygiene- und Abstandsregeln sind zu beachten.

10. Online

Gottesdienste, die als Livestream oder als Video zur späteren Verbreitung aufgenommen werden, sind nach wie vor möglich. Die Vorgaben aus Nr. 4 „Gottesdienste“ sind dabei zu beachten.

Die Sonderregelung zur Nutzung von Noten & Liedtexten der VG Musikedition in Livestreams & Onlinevideos wird bis zum 31.12.2022 verlängert. Die bisherige „72 Stunden Regelung“ besteht nicht mehr: Videos mit Noten / Liedtexten können – vorerst bis zum 31.12.2022 – online bleiben.

11. Presbyterien und andere kirchliche Gremien

Sitzungen der Presbyterien, **Bezirkssynoden** sowie anderer kirchlicher Gremien sind grundsätzlich zulässig. Ob sie stattfinden, liegt im Ermessen des jeweiligen zuständigen Gremiums. Die allgemeinen und besonderen Schutz- und Hygieneauflagen (Abstandsgebot, Tragen von Mund-Nasen-Schutz, Kontakterfassung usw.) sind einzuhalten. Wir empfehlen, auch hier eine medizinische Gesichtsmaske

(OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen. Das Abstandsgebot kann auch dadurch gewahrt werden, dass zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem Sitzplatz ein freier Platz verbleibt.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch folgende Möglichkeiten der Durchführung von Sitzungen gegeben:

Variante 1:

Nehmen an Sitzungen der Presbyterien, Bezirkssynoden sowie anderer kirchlicher Gremien, die für die Selbstorganisation oder Rechtssetzung erforderlich sind, höchstens 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen teil, entfällt die Einhaltung des Abstandsgebots und sowie die Maskenpflicht. Die Pflicht zur Kontakterfassung sowie die weiteren allgemeinen Schutzmaßnahmen sind weiterhin zu beachten. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in Ihrem Landkreis/Ihrer kreisfreien Stadt reduziert sich die o. g. mögliche Anzahl der Mitwirkung nicht-immunisierter Personen auf 10, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf 5. Eine Testpflicht für die nicht-immunisierten Personen besteht nicht. Bitte beachten Sie: Bei einer Entscheidung für diese Variante der Tagung ist durch eine Einlasskontrolle sicherzustellen, dass die o. g. Höchstzahlen eingehalten werden! Alle weiteren Hygienevorgaben sowie die Kontakterfassung in geschlossenen Räumen sind einzuhalten. Diese Variante empfiehlt sich vor allem für Sitzungen von Gremien von nicht mehr als 25 Teilnehmenden.

Variante 2:

Alternativ zu den o. g. Ausführungen können Presbyterien für ihre Sitzungen auch die sog. „3G-Regel“ anwenden, d. h. wenn alle Teilnehmenden vollständig geimpft, genesen oder tagesaktuell getestet sind, entfällt die Maskenpflicht. Das Abstandsgebot ist weiter einzuhalten. Der Testpflicht wird auch entsprochen, wenn frühestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung – vor Betreten der Sitzungsräume – vor Ort unter Aufsicht ein nach §3 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 zugelassener PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) durchgeführt wird. Alle weiteren Hygienevorgaben sowie die Kontakterfassung in geschlossenen Räumen sind einzuhalten. Diese Variante empfiehlt sich vor allem für Sitzungen von Gremien mit über 25 Teilnehmenden bzw. dann, wenn sich die Anzahl maximal zulässiger nicht-immunisierter Personen durch höhere Warnstufen weiter reduziert.

12. Veranstaltungen

A. Veranstaltungen unter Einhaltung der sog. „3G-Regel“:

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, sind mit bis zu 250 gleichzeitig anwesenden Teilnehmenden, die nicht-immunisierte Personen sind, zulässig. Bei Erreichen der Warnstufe 2 reduziert sich diese Personenzahl auf 100, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf 50 Personen. Darüber hinaus können ausschließlich geimpfte oder genesene Personen oder Kinder/Jugendliche bis 11 Jahren teilnehmen.

Der Veranstalter kann **wählen**,

- ob er in Einrichtungen mit fester Bestuhlung oder festen Sitzplätzen die Einhaltung des Abstandsgebots durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz sicherstellt, oder
- an der Maskenpflicht festhält.

In jedem Fall gilt die Pflicht zur Kontakterfassung sowie die Testpflicht gem. § 3 Abs. 7 der 26. CoBeLVO. Von der Testpflicht ausgenommen sind vollständig geimpfte und genesene Personen sowie Kinder bis einschließlich 11 Jahre. Der Veranstalter muss ein Hygienekonzept vorhalten, dass die Einhaltung der Vorgaben sicherstellt. Wir empfehlen, diese Hygienekonzept vor der Durchführung einer Veranstaltung mit dem örtlichen Ordnungsamt abzustimmen.

Veranstaltungen im Freien sind mit bis zu 1.000 Teilnehmenden, die nicht-immunisierte Personen sind, zulässig, wenn diese während der Veranstaltung **feste Plätze** einnehmen. Bei Erreichen der Warnstufe

2 reduziert sich diese Personenzahl auf 400, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf 200 Personen. Darüber hinaus können ausschließlich geimpfte oder genesene Personen oder Kinder/Jugendliche bis 11 Jahren teilnehmen. Die Höchstzahl an Teilnehmenden beträgt 25.000 Personen.

Nehmen die Teilnehmenden **keine festen** Plätze ein, sind bis zu 500 nicht-immunisierte Personen zulässig, bei Erreichen der Warnstufe 2 reduziert sich diese Zahl auf 200, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf 100 Personen. Darüber hinaus können ausschließlich geimpfte oder genesene Personen oder Kinder/Jugendliche bis 11 Jahren teilnehmen. Die Höchstzahl an Teilnehmenden beträgt 25.000 Personen.

Der Veranstalter kann **wählen**,

- ob er in Einrichtungen mit fester Bestuhlung oder festen Sitzplätzen die Einhaltung des Abstandsgebots durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz sicherstellt, oder
- an der Maskenpflicht festhält. Die Maskenpflicht entfällt in den Bereichen des Veranstaltungsortes, in denen es nicht zur Ansammlung von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann.

Darüber hinaus gelten ein Vorausbuchungspflicht zur Zugangssteuerung und eine Testpflicht gem. § 3 Abs. 7 der 26. CoBeLVO. Von der Testpflicht ausgenommen sind vollständig geimpfte und genesene Personen sowie Kinder bis einschließlich 11 Jahre. Der Veranstalter muss ein Hygienekonzept vorhalten, dass die Einhaltung der Vorgaben sicherstellt. Wir empfehlen, diese Hygienekonzept vor der Durchführung einer Veranstaltung mit dem örtlichen Ordnungsamt abzustimmen.

B. Veranstaltungen unter Einhaltung der sog. „2G+-Regel“:

Befinden sich unter den Teilnehmenden einer unter A. genannten Veranstaltung **höchstens 25** gleichzeitig anwesende **nicht-immunisierte Personen**, entfällt die Einhaltung des Abstandsgebots und die Maskenpflicht. Alle übrigen genannten Schutzmaßnahmen sind weiter erforderlich. **Es besteht weiter u. a. die Pflicht zur Kontakterfassung. Eine Testpflicht für die genannte Anzahl an nicht-immunisierten Personen besteht nicht.**

Bei Erreichen der **Warnstufe 2** reduziert sich die Höchstzahl von 25 Personen auf dann zehn, bei Erreichen der **Warnstufe 3** auf 5 Personen.

Bei einer Entscheidung für diese Variante ist vor Zutritt zum Veranstaltungsraum bzw. -gelände bei jeder Besucherin/jedem Besucher der Impf- bzw. Genesenennachweis zu **prüfen** und so sicherzustellen, dass nicht mehr als die als die zulässige Höchstzahl an nicht-immunisierten Personen an der Veranstaltung teilnimmt.

Ausnahmegenehmigungen zu den o. g. Veranstaltungen sind unter bestimmten Voraussetzungen durch die zuständige Kreis- oder Stadtverwaltung möglich.

13. Vermietung von Gemeinderäumen

Die Hygienevorschriften und Kontaktsperren nach der derzeit gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz richten sich an Einzelpersonen, Betreiber von Einrichtungen oder Veranstalter von Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünften. Hierbei sind vorrangig die jeweiligen Veranstalter bzw. Veranstalter für die Einhaltung der Regelungen rechtlich verantwortlich. Es ist also jeweils der einzelne Mieter verpflichtet, sich bei der Nutzung der Mietsache an die Vorgaben der Verordnung zu halten. Die Kirchengemeinde als Vermieterin hat insoweit keine Garantiefunktion für ihre Mieter.

Sollte die Kirchengemeinde Anhaltspunkte dafür haben, dass eine beabsichtigte Nutzung des Gemeindehauses gegen geltendes Recht verstoßen würde, empfehlen wir, den Mietinteressenten hierauf hinzuweisen und ggf. von einer Vermietung Abstand zu nehmen. Das gilt vor allem, wenn die Gefahr besteht, dass andere Nutzer des Gemeindehauses oder ggf. kirchliche Mitarbeitende gefährdet würden.

Eine vertragliche Absicherung der Kirchengemeinde gegen evtl. Rechtsverstöße ist u. E. daher entbehrlich, kann aber i. S. einer „Ermahnung“ zur Rechtstreue gleichwohl vereinbart werden, z. B.:

„Der Mieter ist zur Einhaltung der für die Nutzung einschlägigen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen, insbesondere der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz verantwortlich. Handelt der Mieter diesen Vorschriften zuwider, so ist er dem Vermieter gegenüber für jeden diesem daraus entstehenden Nachteil (z. B. Personalausfall, Bußgelder) schadensersatzpflichtig.“

Speyer, den 11. Oktober 2021